

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 62

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

15. März 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2006/C 62/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2006/C 62/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4152 — Jacobs Holding/Adecco) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	2
2006/C 62/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4099 — EQT IV/DC Off-Highway) <sup>(1)</sup> .....	3
2006/C 62/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4128 — Adecco/Deutscher Industrie Service) <sup>(1)</sup> .....	3
2006/C 62/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3985 — EADS/BAES/FNM/NLFK) <sup>(1)</sup> .....	4
2006/C 62/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4082 — Cargill/Pagnan II) <sup>(1)</sup> .....	4
2006/C 62/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4132 — Lehman Brothers/Heinz European Seafood) <sup>(1)</sup> .....	5
2006/C 62/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4081 — Fujitsu Siemens Computer Holding/Siemens Business Services) <sup>(1)</sup> .....	5

DE

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

14. März 2006

(2006/C 62/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1948	SIT	Slowenischer Tolar	239,56
JPY	Japanischer Yen	141,31	SKK	Slowakische Krone	37,600
DKK	Dänische Krone	7,4609	TRY	Türkische Lira	1,6110
GBP	Pfund Sterling	0,68855	AUD	Australischer Dollar	1,6301
SEK	Schwedische Krone	9,3820	CAD	Kanadischer Dollar	1,3864
CHF	Schweizer Franken	1,5671	HKD	Hongkong-Dollar	9,2699
ISK	Isländische Krone	84,08	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8784
NOK	Norwegische Krone	7,9600	SGD	Singapur-Dollar	1,9414
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 167,32
CYP	Zypern-Pfund	0,5752	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,5047
CZK	Tschechische Krone	28,795	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,6152
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3245
HUF	Ungarischer Forint	263,92	IDR	Indonesische Rupiah	10 953,93
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,438
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	61,114
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,4780
PLN	Polnischer Zloty	3,9280	THB	Thailändischer Baht	46,836
RON	Rumänischer Leu	3,5449			

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4152 — Jacobs Holding/Adecco)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2006/C 62/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. März 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Jacobs Holding AG („JAG“, Schweiz) erlangt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Adecco SA („Adecco“, Schweiz) durch den Erwerb von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - JAG: Beteiligungsgesellschaft;
  - Adecco: weltweiter Anbieter von Humanressourcen- und Personaldiensten einschließlich Zeitarbeit.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4152 — Jacobs Holding/Adecco, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Merger Registry  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4099 — EQT IV/DC Off-Highway)**

(2006/C 62/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 1. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4099. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4128 — Adecco/Deutscher Industrie Service)**

(2006/C 62/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 3. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4128. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3985 — EADS/BAES/FNM/NLTK)**

(2006/C 62/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 7. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M3985. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4082 — Cargill/Pagnan II)**

(2006/C 62/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 6. Februar 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4082. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.4132 — Lehman Brothers/Heinz European Seafood)**

(2006/C 62/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 8. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4132. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.4081 — Fujitsu Siemens Computer Holding/Siemens Business Services)**

(2006/C 62/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 9. März 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4081. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-